

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>		
	<b>Zn EDTA Lösung</b>		
	gefertigt am: <b>22.12.2020</b>	aktualisiert am: -----	<b>Version: 1.0</b>

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH)

## ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname: **Zn EDTA Lösung**

Identifikator: disodium [[N,N'-ethylenediylbis[N-(carboxylatomethyl)glycinato]](4-)-N,N',O,O',ON,ON']zincate(2-)

ECHA-Nr.: 01-2119963942-27-0003

CAS-Nr.: 14025-21-9

EG-Nr.: 237-865-0

IUPAC: Bezeichnung: Zinc(2+) ion disodium 2-({2-bis(carboxylatomethyl)amino}ethyl) (carboxylatomethyl)amino)acetate

### 1.2. Relevante identifizierte Stoff- oder Zubereitungsverwendungen sowie abgeratene Verwendungen

Chemisches Produkt zur Verwendung als anorganisches Düngemittel für die Ergänzung fehlender Nährstoffe von Pflanzen.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller:

**Przedsiębiorstwo Produkcyjno Consultingowe ADOB Sp. z o.o. Spl. K.**

Ul. Kołodzieja 11, PL 61-070 Poznań

Tel. (+48 61) 8780401

Fax: (+ 48 61) 8780261

E-Mail-Adresse der für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts zuständigen Person: office@adob.com.pl

### 1.4. Notrufnummer: + 48 61 8780401

Toxikologische Beratungsstelle Warschau: **Tel.: +48 22 619 66 54**

## ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1. Einstufung

Das Produkt wird nicht als gefährlich gemäß EU-GHS/CLP Nr. 1272/208 eingestuft.

### 2.2. Kennzeichnungselemente: sind nicht erforderlich.

Der Stoff erfüllt die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung nicht.

(siehe ABSCHNITT 12).

## ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ABGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1 Stoffe:

Bezeichnung: Zn EDTA

Identifikator: disodium [[N,N'-ethylenediylbis[N-(carboxylatomethyl)glycinato]](4-)-N,N',O,O',ON,ON']zincate(2-)

ECHA- Nr.: 01-2119963942-27-0003

Chemische Formel: C<sub>10</sub>H<sub>12</sub>N<sub>2</sub>O<sub>8</sub>Na<sub>2</sub>Zn

CAS: 14025-21-9

WE: 237-865-0

IUPAC-Bezeichnung: Zinc(2+) ion disodium 2-({2-bis(carboxylatomethyl)amino}ethyl) (carboxylatomethyl)amino)acetate

### 3.2 Gemische: Nicht anwendbar

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>		
	<b>Zn EDTA Lösung</b>		
	gefertigt am: 22.12.2020	aktualisiert am: -----	Version: 1.0

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH)

#### ABSCHNITT 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

##### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Hinweis: Zuerst ist der Geschädigte aus der Gefahrenzone wegzubringen.

<b>Nach Verschlucken:</b>	
1.	Beim Verschlucken Mund mit Wasser spülen, 2-3 Gläser Wasser trinken lassen und Arzt oder toxikologisches Beratungszentrum kontaktieren.
2.	Bis zum Abtransport ins Krankenhaus den Geschädigten in Ruhe und Wärme liegen lassen.
<b>Nach Augenkontakt:</b>	
1.	Die Augen sofort mindestens 15 Minuten lang bei weit geöffnetem Lidspalt reichlich mit Wasser ausspülen.
2.	Bei gereizten, brennenden oder tränenden Augen Arzt aufsuchen.
<b>Nach Hautkontakt:</b>	
1.	Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abwaschen. Nachspülen.
2.	Bei andauernden Reizsymptomen Rat eines Hautarztes einholen. Vor erneutem Anziehen kontaminierte waschen.
<b>Nach Einatmen:</b>	
1.	Im Hinblick auf die Form des Stoffes – staubfreies Mikrogranulat – ist dieser Expositionsweg wenig wahrscheinlich.
2.	Den Geschädigten an die frische Luft bringen. Bei Bedarf einen Arzt hinzuziehen.

##### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben verfügbar. Bei beunruhigenden Symptomen einen Arzt hinzuziehen.

##### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: symptomatische Behandlung.

#### ABSCHNITT 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

<b>5.1. Löschmittel</b>	<b>Geeignete Löschmittel:</b> Je nach den in der Umgebung gelagerten Werkstoffen, Schaum, Wasser, Pulver, CO <sub>2</sub> .
<b>5.2. Besondere Gefahren</b>	Bei Zersetzung werden gefährliche Gase: N <sub>x</sub> O <sub>z</sub> freigesetzt.
<b>5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung</b>	Gemäß den beim Löschen von Chemikalien geltenden Standard-Brandbekämpfungsmaßnahmen vorgehen. Geschlossene, dem Feuer oder Hitze ausgesetzte Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen; falls gefahrlos möglich, Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Löschwasser nicht in die Kanalisation und in das Oberflächenwasser gelangen lassen. Feuerwehr-Schutzausrüstung: Hitzebeständige Schutzkleidung, umluftunabhängige Atemschutzgeräte

#### ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

<b>Allgemeine Empfehlungen:</b>	Nicht in das städtische Wasser- und Kanalisationssystem, Gewässer und Erdboden gelangen lassen. Sollte das Produkt in die Kanalisation oder in das Wasser gelangen, sind sofort zuständige Behörden zu benachrichtigen.
<b>6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen</b>	Schutzkleidung und Schutzhandschuhe tragen, siehe Abschnitt 8.

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>		
	<b>Zn EDTA Lösung</b>		
	gefertigt am: 22.12.2020	aktualisiert am: -----	Version: 1.0

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH)

<b>anzuwendende Verfahren</b>	
<b>6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung</b>	Ausgelaufene Flüssigkeit stoppen, mit Absorptionsmittel aufnehmen und zugelassenen Abfallverwertungsunternehmen zuführen. Kontaminierte Fläche mit Wasser spülen.
<b>6.4. Verweise auf andere Abschnitte</b>	Die Angaben zur persönlicher Schutzausrüstung befinden sich im Abschnitt 8, die Angaben zur Abfallbehandlung befinden sich im Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

<b>7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung</b>	Im Originalbehälter in einem überdachten Lager trocken aufbewahren. Vor direkter Sonnenstrahlung schützen. Grundlegende Regeln der Hygiene einhalten: während der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach Verwendung Hände waschen. Vor Betreten eines Speiseraumes kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung abnehmen.
<b>7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung</b>	In ordnungsgemäß gekennzeichneten, geschlossenen Originalbehältern in trockenen Räumen, fern von der Feuer- und Wärmequellen in der Temperatur von $> -10^0$ C lagern.
<b>7.3. Spezifische Endanwendung(en)</b>	Keine.

## ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Gemäß nationalen Bestimmungen.

#### DNEL:

Mitarbeiter – Exposition durch Atemwege (langfristiger Systemeffekt) - 30 mg / m<sup>3</sup>

Mitarbeiter – Exposition durch Atemwege (akute / kurzfristige Exposition) – niedriges Risiko  
(Es wurde kein Schwellenwert bestimmt)

Mitarbeiter – Exposition durch Atemwege (akute / kurzfristige Exposition, lokaler Effekt) - 10 mg / m<sup>3</sup>

Mitarbeiter – Exposition durch die Haut (langfristiger Systemeffekt) - 62 500 mg / kg Körpergewicht/Tag

Gesamtpopulation – Exposition durch Atemwege (langfristige Wirkung auf den gesamten Körper) - 7,5 mg / m<sup>3</sup>

Gesamtpopulation – Exposition durch die Haut (langfristige Wirkung auf den gesamten Körper) - 31 250 mg / kg Körpergewicht / Tag

Gesamtpopulation – orale Exposition (langfristige Wirkung auf den gesamten Körper) - 6,25 mg / kg Körpergewicht/ Tag

#### PNEC:

PNEC (Süßgewässer) - 2,97 mg / L

PNEC (Meerwasser) - 0,3 mg / L

PNEC (vereinzelte Veröffentlichungen) - 1,1 mg / L

PNEC STP - 66 mg / L

Sediment (Süßgewässer) – Exposition ist wenig wahrscheinlich

Sediment (Meerwasser) - Exposition ist wenig wahrscheinlich

Luft – Es wurde keine Gefährdung identifiziert.

PNEC Erdboden – 0,21 mg / kg Trockenmasse Erdboden

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>		
	<b>Zn EDTA Lösung</b>		
	gefertigt am: 22.12.2020	aktualisiert am: -----	Version: 1.0

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH)

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemwege	Bei Bedarf – Schutzmasken.
Augen- oder Gesichtsschutz	Dichtschließende Schutzbrille – gemäß Norm PN-EN:166:2005
Hautschutz	Hände und Haut: chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (es wird empfohlen, chemikalienbeständige Handschuhe aus Nitrilkautschuk mit einer Stärke von 0,11 mm und einer Durchbruchzeit von > 480 Minuten sowie Schutzkleidung zu tragen. Schutzkleidung aus dichtem Stoff, Schutzschürzen.
Andere Hinweise: Arbeitshygiene:	Es gelten allgemeine Bestimmungen für industrielle Arbeitssicherheit. Direkten Kontakt zur Körperoberfläche vermeiden. Kontaminierte Kleidung austauschen. Nach der Arbeit die Körperoberfläche genau abwaschen. Während der Arbeit nicht essen und nicht trinken. Verstreutes Produkt sofort beseitigen.

Empfohlene Methoden zur Beurteilung der Exposition in der Arbeitsumgebung:

Verordnung des Gesundheitsministers über Arbeitsschutz am Arbeitsplatz in der Umgebung mit chemischen Faktoren vom 30. Dezember 2004 (GBl. 2005 Nr. 11, Pos. 86 mit Änderungen. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über höchstzulässige Konzentration gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung vom 6. Juni 2014 (GBl. 2014 Pos. 817).

Expositionsbeurteilung:

Gemäß Normen.

## ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aussehen (Aggregatzustand, Farbe)	Lösung, transparent-grau
b) Geruch	geruchslos
c) Geruchsschwelle	keine
d) pH-Wert 1% Lösung	6,0±1
e) Schmelztemperatur / Erstarrungstemperatur	Keine Angaben
f) Anfangssiedepunkt und Siedebereich	Keine Angaben
g) Flammpunkt	Keine Angaben
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Angaben
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Keine Angaben
j) obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Keine Angaben
k) Dampfdruck	Keine Angaben
l) Dampfdichte	Keine Angaben
m) relative Dichte	1,32 ±0,10 g/cm <sup>3</sup>
n) Löslichkeit im Wasser	Keine Angaben
o) Verteilungskoeffizient n-Octanol/ Wasser	-10.316
p) Selbstentzündungstemperatur	Keine Angaben
q) Zersetzungstemperatur	Zersetzungsbeginn bei 263°C
r) Viskosität	Keine Angaben

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>		
	<b>Zn EDTA Lösung</b>		
	gefertigt am: 22.12.2020	aktualisiert am: -----	Version: 1.0

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH)

s) explosive Eigenschaften	Keine (EU Methode A.14)
t) oxidierende Eigenschaften	Kein (EU Methode A.17)

## 9.2. Sonstige Angaben

Zink (Zn)	7.2 ± 0,4 % m/m
Leitfähigkeit 1% Lösung	2,20 ± 0,2 mS/cm in 20°C
Leitfähigkeit 0,1% Lösung	0,25 ± 0,04 mS/cm in 20°C

## ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

**10.1. Reaktivität** - Der Stoff weist eine geringe chemische Reaktivität auf.

### 10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Anwendungs- und Lagerungsbedingungen ist das Produkt stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Hohe Temperatur

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei der Zersetzung in hoher Temperatur werden gefährliche Gase, Stickstoffoxide: N<sub>x</sub>O<sub>y</sub> und CO und CO<sub>2</sub> freigesetzt.

## ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### a) Akute Toxizität

Bezeichnung	Methode	Resultat	MMethode	Einheit
Zn EDTA	LD <sub>50</sub> (oral, rat, OECD 423)	>2000		mg/kg

**b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:** keine, (OECD Methode 439)

**c) Gefahr ernsthafter Augenschäden/reizt die Augen:** leicht reizende Wirkung (Test nach OECD 437)

**d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut:** keine (aufgrund von Daten für andere EDTA-Chelate)

**e) Keimzell-Mutagenität:** keine (aufgrund von Daten für andere EDTA-Chelate)

**f) Karzinogenität:** keine (aufgrund von Daten für andere EDTA-Chelate)

**g) Reproduktionstoxizität:** keine (aufgrund von Daten für andere EDTA-Chelate)

**h) Mit physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften zusammenhängende Symptome:**

Einmalexposition: keine (aufgrund von Daten für andere EDTA-Chelate)

**i) Mit physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften zusammenhängende Symptome:** wiederholte Exposition: keine (aufgrund von Daten für andere EDTA-Chelate)

**j) Gefährdung durch Einatmen:** keine Gefahr, Produkt in fester Form

## ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1. Toxizität

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>		
	<b>Zn EDTA Lösung</b>		
	gefertigt am: 22.12.2020	aktualisiert am: -----	Version: 1.0

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH)

Chemische Bezeichnung	Gew. %	Methode	Wert	Einheit
Zn EDTA	100	LC <sub>50</sub> (Fische 96h)	685	mg/l
		EC <sub>10</sub> (Algen, 72h, OECD 201)	10	mg/l

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Zn EDTA gilt nicht als leicht biologisch abbaubar gemäß den Richtlinien von OECD. Unter Sonderbedingungen (leicht alkalischer pH-Wert) ist es jedoch biologisch abbaubar. Bei einem Test mit aktivem Sediment (OECD TG 303 A) wurde keine Bioabbaubarkeit beobachtet.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Der Log Kow – Faktor des Stoffes beträgt  $\leq 4,5$ , was ein geringes Bioakkumulationspotenzial bedeutet (Ed ist nicht B/vB)).

### 12.4. Mobilität im Boden

Der geschätzte log Koc –Wert ist kleiner als 3, was ein geringes Potential für die Absorption im Boden bedeutet. Der geschätzte Wert des log Koc-Faktors beträgt für Zn EDTA Na<sub>2</sub> 1 (das schlimmste Szenario)

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die PBT- oder vPBT-Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung werden bei dem Stoff nicht erfüllt. Es wurde ein Bericht über chemische Sicherheit erstellt.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

## ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt, Verpackung:

Die Produktverpackungen müssen gemäß nationalen Bestimmungen entsorgt oder eine Verpackungsrückgabesystem zugeführt werden.

## ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

<b>14.1. UN-Nummer</b>	Nicht anwendbar
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>	Nicht anwendbar
<b>14.3. Transportgefahrenklasse(n)</b>	Nicht anwendbar
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>	Nicht anwendbar
<b>14.5. Umweltgefahren</b>	Nicht anwendbar
<b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>	Nicht anwendbar
<b>14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code</b>	Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15. ANGABEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) mit späteren Änderungen

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>		
	<b>Zn EDTA Lösung</b>		
	<b>gefertigt am: 22.12.2020</b>	<b>aktualisiert am: -----</b>	<b>Version: 1.0</b>

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH)

2. Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
3. Gesetz über chemische Stoffe und deren Gemische vom 25. Februar 2011 (GBl. Nr. 63, Pos. 322 mit Änderungen).
4. Verordnung des Gesundheitsministers über die Kriterien und die Art der Klassifikation von chemischen Substanzen und Produkten vom 8. August 2012 (GBl. 2012, Pos. 1018 mit späteren Änderungen)
5. Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung von Verpackungen für gefährliche Stoffe und Gemische und sonstige Gemische (GBl. 2012, Pos. 445 mit späteren Änderungen)
6. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 mit späteren Änderungen)
7. Abfallgesetz vom 27. April 2001 (GBl. Nr. 62 Pos. 628 mit späteren Änderungen)
8. Gesetz über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 13. Juni 2013 (GBl. Nr. 2013, Pos. 888).
9. Gesetz über die Beförderung von gefährlichen Gütern vom 19. August 2011 (GBl. 2011 Nr. 227, Pos. 1367.)
10. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik über höchstzulässige Konzentration gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung vom 6. Juni 2014 (GBl. 2014 Pos. 817).
11. Verordnung des Gesundheitsministers über Arbeitsschutz am Arbeitsplatz in der Umgebung mit chemischen Faktoren vom 30. Dezember 2004 (GBl. 2005 Nr. 11, Pos. 86 mit Änderungen).
12. Verordnung des Umweltministers über Stoffe, die eine besondere Gefahr für Umwelt darstellen, vom 9. Dezember 2003 (GBl. Nr. 217, Pos. 2141).
13. Gesetz über Ozonschicht gefährdende Stoffe vom 20. April 2004 (GBl. Nr. 121, Pos. 1263 mit späteren Änderungen).
14. Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.
15. Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe mit späteren Änderungen.

## 15.2. Beurteilung der chemischen Sicherheit

Für das Gemisch wurde eine Beurteilung der chemischen Sicherheit durchgeführt.

## ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

Sonstige Informationsquellen:

Die Einstufung des Gemisches wurde rechnerisch durchgeführt.

### Schlüssel für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen

DNEL: voraussichtlicher Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt

PNEC: voraussichtliche Konzentration, die keine Wirkung bewirkt

NOAEL: der Wert, bei dem keine schädlichen Effekte beobachtet werden

NOAEL: die Konzentration, bei der keine schädlichen Effekte beobachtet werden

LD50: Letale Dosis 50%. LD50 entspricht einer Dosis der untersuchten Substanz, die 50% Tödlichkeit innerhalb einer bestimmten Zeit bewirkt.

LC50: Letale Konzentration 50%. LD50 entspricht einer Konzentration der untersuchten Substanz, die 50% Tödlichkeit innerhalb einer bestimmten Zeit bewirkt.

EC50: Effektive Konzentration 50%. EC50 bezieht sich auf eine Konzentration der untersuchten Substanz, die 50% Veränderungen (z.B. Wachstum) innerhalb einer bestimmten Zeit bewirkt.

BCF: Biokonzentrationsfaktor

PBT Stoff, persistent, bioakkumulativ und toxisch

vPvB Stoff, sehr persistent, sehr bioakkumulativ

**Hinweis:** Der Benutzer ist dafür verantwortlich, sämtliche Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus dem nationalen Recht ergebenden Anforderungen zu treffen. Die in dem vorstehenden Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen stellen eine Beschreibung der für die Produktverwendung geltenden Sicherheitsanforderungen dar.

	<b>SICHERHEITSDATENBLATT</b>		
	<b>Zn EDTA Lösung</b>		
	<b>gefertigt am: 22.12.2020</b>	<b>aktualisiert am: -----</b>	<b>Version: 1.0</b>

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 (REACH)

Der Benutzer trägt volle Verantwortung für die Bestimmung der Tauglichkeit des Produktes für bestimmte Ziele. Die in dem vorliegenden Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stellen keine Beurteilung der Sicherheit am Arbeitsplatz des Benutzers dar. Das Sicherheitsdatenblatt darf nicht als eine Garantie von Stoffeigenschaften behandelt werden.